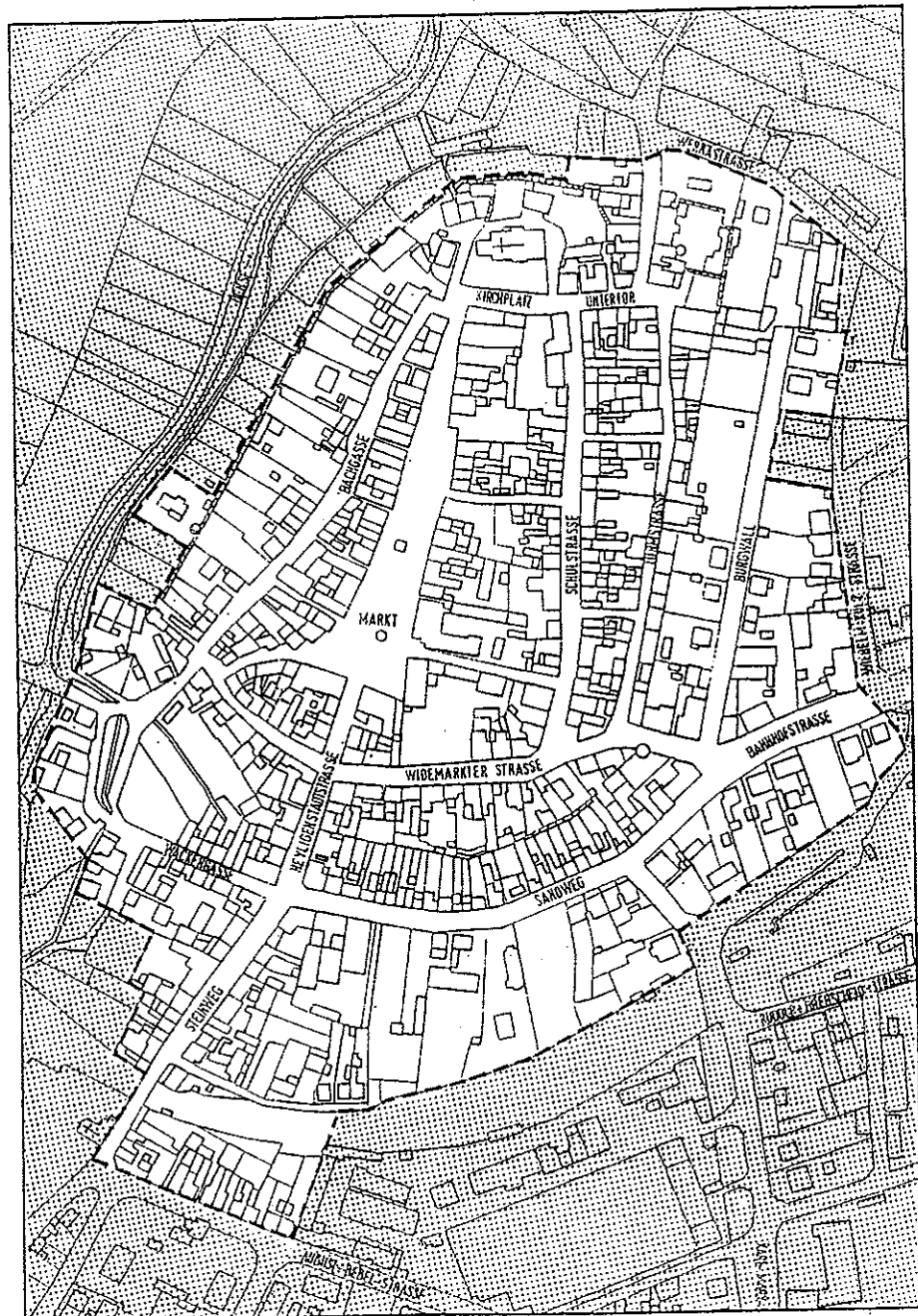


GESTALTUNGSSATZUNG DER STADT VACHA



KIND & PARTNER, VOR DEM PETERSTOR 8, 6400 FULDA

SATZUNG DER STADT VACHA ÜBER BESONDERE ANFORDERUNGEN
AN BAULICHE ANLAGEN UND WERBEANLAGEN
(GESTALTUNGSSATZUNG) VOM 23.01.92

=====

PRÄAMBEL

Zur Erhaltung der Eigenart des historischen Stadtkerns der Stadt Vacha mit seinen wertvollen, unverwechselbaren Straßen- und Platzsituationen muß bei der künftigen Gestaltung des Orts- und Straßenbildes, insbesondere der denkmalgeschützten Bereiche, ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung der einzelnen Gebäude sowie der sonstigen baulichen Anlagen und Werbeanlagen gerichtet werden.

Neben der planungsrechtlichen Sicherung vorhandener Bau- und Nutzungsstrukturen und den Maßnahmen der Denkmalpflege muß auch durch baugestalterische Maßnahmen gewährleistet werden, daß Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen in den genannten historischen Bereich verträglich eingebunden werden und nicht zu Störungen des Stadtbildes führen.

Daher erläßt die Stadt Vacha aufgrund § 83 Abs. 1, 2 und 3 der Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (GBl. I S. 929) und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung die folgende, von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluß vom 23.01.92 Nr. 189/16/92 beschlossene und von der Höheren Bauaufsichtsbehörde Meiningen mit Bescheid vom 03.03.92 Nr. 6 e. genehmigte Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung gelten für den historischen Stadtkern von Vacha, der wie folgt umgrenzt wird:

Vom Bahnübergang Steinweg aus den rückwärtigen Grundstücksgrenzen von Steinweg, Wackergasse und Kläschensbrunnen folgend nach Norden entlang der Stadtmauer unter Einbeziehung der außerhalb dieser Linie vorhandenen Wohnhäuser weiter nach Osten entlang der Werrastraße und nach Süden entlang der Wilhelm-Külz-Straße, dann weiter entlang der rückwärtigen Grenzen der Grundstücke südlich der Bahnhofstraße, im Folgenden entlang der Bahnlinie, dann entlang der westlichen Grenze des Kabelwerkgrundstücks, schließlich entlang der August-Bebel-Straße zurück zum Ausgangspunkt.

Soweit Straßen bzw. Bahnanlagen die Grenzen des Geltungsbereiches bilden, gelten die Vorschriften dieser Satzung auf der jeweiligen Innenseite. Die Stadtmauer selbst gehört zum Geltungsbereich dieser Satzung.

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind auf dem beiliegenden Plan durch eine schwarze, unterbrochene Linie eingezeichnet; der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die besonderen Vorschriften dieser Satzung für Denkmalschutzobjekte gelten für die Objekte, die in der amtlichen Liste der Kulturdenkmäler der Stadt Vacha in der jeweils gültigen Fassung eingetragen sind; diese Denkmalliste wird insoweit zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

(3) Als historische Gebäude im Sinne dieser Satzung gelten Gebäude, die bis zum Ende des Jahres 1945 errichtet worden sind. Wurden historische Gebäude nach diesem Zeitpunkt durch Anbauten oder Aufstockungen erweitert, so gelten nur die aus der Zeit bis 1945 stammenden Teile als historische Gebäudeteile.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung, Nutzungsänderung und Unterhaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, auch wenn diese Maßnahmen im Einzelfall nicht der baurechtlichen Genehmigungspflicht oder einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnispflicht unterliegen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, wenn und soweit aufgrund eines gültigen Bebauungsplanes oder denkmalschutzrechtlicher Regelungen abweichende oder weitergehende Regelungen anzuwenden sind.

(3) Maßnahmen der in Absatz 1 genannten Art, die weder einer baurechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen noch einer auf sonstige Rechtsvorschriften gegründeten Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Gestattungspflicht unterliegen, sind der Stadtverwaltung Vacha rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme, anzuzeigen.

§ 3

Anordnung von Gebäuden

(1) Die Anordnung von Gebäuden ist der historischen Umgebung anzupassen, wobei ursprüngliche Hofanlagen, Traufgassen, geschlossene Bauweisen und besondere historische Ensembles aufgenommen werden müssen.

(2) Die typischen Grundstücksbreiten (Straßenfrontbreiten) sind zu erhalten. Werden bei einer Neubebauung diese Parzellenbreiten überschritten, so ist die ursprüngliche Grundstücksteilung in den neuen Gebäuden kenntlich zu machen.

Firstrichtungen und Straßenfluchten der ursprünglich vorhandenen Gebäude sind der Neubebauung zugrunde zu legen.

§ 4
Baukörper

(1) Maßstab und Proportionen der Baukörper sind der ortsüblichen Bebauung anzupassen.

(2) Anbauten und Nebengebäude sind an das Hauptgebäude gestalterisch anzugleichen und sind in gleichen oder mit dem Hauptgebäude harmonisierenden Materialien und Farben auszuführen.

(3) Sockel sind von den übrigen Geschossen durch Versatz, mindestens eine Putzkante, abzusetzen. Sie sind im ortsüblichen Bruchstein (Sandstein) auszuführen bzw. farblich abzusetzen.

Öffnungen im Sockel sind als Kellerfenster bis zu einer Größe von 0,5 qm zulässig. Nach innen zu öffnende Kellertüren und Garagentore (Schwingtore) müssen mindestens 30 cm hinter der Außenwand zurückliegen. Aussen angeschlagene Flügel- oder Schiebetore sind zulässig. Die Türen und Tore dürfen max. die Hälfte der Sockelwandfläche einnehmen.

(4) Traufhöhe und Firsthöhe haben sich den benachbarten Gebäuden anzupassen.

(5) Drempe (Kniestöcke) sind an historischen Gebäuden unzulässig.

Bei Neubauten darf der Drempe 0,50 m nicht überschreiten.

Ausnahmsweise kann eine Drempehöhe bis maximal 0,75 m zugelassen werden, wenn durch besondere Gestaltungsmaßnahmen der ungünstige Eindruck eines höheren Kniestocks abgemildert wird.

§ 5

Dachlandschaft

(1) Störungen der Dachstruktur, die dem historisch gewachsenen Stadtbild widersprechen, sind unzulässig.

(2) Die ursprüngliche oder umgebende historische Dachform und Dachneigung ist wiederherzustellen oder aufzunehmen. Die Dachneigung beträgt bei Hauptgebäuden mindestens 45° (alte Teilung).

Zugelassen sind nur Satteldächer mit einer symmetrischen Neigung, in Ausnahmefällen Mansarddächer und Walmdächer.

Abweichungen von der vorgenannten Dachneigung können insbesondere bei Nebenanlagen und Garagen zugelassen werden, wenn sie der ursprünglichen Bauweise entsprechen und gestalterisch und denkmalpflegerisch unbedenklich sind.

Vordächer müssen in Dachneigung und Neigungsrichtung aus der Hauskonstruktion entwickelt sein.

(3) Dachaufbauten sind in Form von Schlepp- und Giebelgauben sowie als Zwerchgiebel zulässig.

Zahl und Breite der Einzelgauben dürfen Zahl und Breite der Fenster der aufgehenden Wand nicht überschreiten. Die Summe der Gaubenbreiten darf max. 1/2 der Traufenlänge nicht überschreiten. Der Abstand zur Giebelwand muß eine Gaubenbreite, mind. jedoch 1,5 m betragen, der Abstand untereinander mind. die halbe Gaubenbreite.

Zwerchgiebel dürfen die halbe Gebäudebreite, jedoch max. 4 m, nicht überschreiten. Sie sind entsprechend der Fassade zu gestalten. Der Abstand der Aufbaufirste zum Hauptfirst muß mindestens 0,5 m betragen.

(4) Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

(5) Dachfenster sind zulässig, soweit es sich um Ausstiegsfenster zur Schornsteinreinigung, Dachinstandsetzung und Belüftung des Dachraumes handelt. Dachfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen sind nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie in Dachflächen liegen, die von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen nicht eingesehen werden können und wenn ihr Einbau denkmalpflegerisch und gestalterisch unbedenklich ist.

(6) Als Deckungsmaterial sind in der Regel ausschließlich naturrote Tonziegel zulässig (z.B. Tonfalzziegel, Hohlpfannen).

Bei historisch besonders bedeutsamen Gebäuden ist das ursprüngliche Deckungsmaterial zu verwenden. Biberschwanzziegel sollten den Rundschnitt aufweisen.

Speziell die Verwendung von Blech, Wellasbestzementplatten, Kunststoffplatten oder sonstigen großformatigen Platten als Dachdeckung ist unzulässig.

(7) Der Helligkeitswert der Farbe von Dachrinnen und sonstigen Verblechungen ist dem der Dachdeckung anzupassen. Ungestrichenes Aluminium und ähnlich wirkende Kunststoffe sind unzulässig. Vorzuziehen sind Zinkblechdachrinnen. Kupfer ist zulässig.

(8) Der traufseitige Dachüberstand darf max. 50 cm betragen (waagrecht zwischen Außenwand und Vorderkante Sparrenkopf gemessen). Der Dachüberstand am Ortgang darf max. 20 cm betragen.

Der Ortgang ist mit Ortgangbrett auszubilden, soweit nicht nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine feuerbeständige Ausführung gefordert werden muß.

(9) Kamine müssen sich in ihren Proportionen an den ursprünglichen oder benachbarten Hauskaminen orientieren. Sie sind in Firstnähe zu führen und zu verputzen.

(10) Antennenanlagen sind im Dach, wenn empfangstechnisch möglich, unterzubringen. Sichtbar ist auf jedem Gebäude ausschließlich eine Antenne oder ein Parabolspiegel zulässig.

Die Anbringung von Antennen und Parabolspiegeln hat auf von Straßen und Plätzen abgewandten Dachflächen zu erfolgen und ist an Fassadenflächen grundsätzlich unzulässig.

§ 6

Fassadengliederung und Fachwerk

(1) Öffnungen, Anbauten und andere Fassadenteile müssen sich in ihrer Anordnung, Form, Größe und Zahl der historischen Architektur in der Umgebung anpassen.

(2) Fenster und Türen sind in stehenden Rechteckformaten auszubilden.

Ganzscheibige Fenster ohne Sprossen sind nur in Ausnahmefällen bei kleineren Öffnungen bis 0,50 qm Fläche zulässig. Aufgeblendete (vorgetäuschte) Sprossen ohne Funktion sind unzulässig.

Großflächige oder asymmetrische Glasausschnitte sind bei Türen und Toren nicht zulässig.

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und ebenfalls als stehende Formate auszubilden. Die Schaufensterflächen sind durch Pfeiler (Mauerwerkstützen) oder Holzpfosten zu gliedern. Stellung und Rhythmus der Stützen und sonstigen Unterteilung haben auf die Fassadengliederung der Obergeschosse Rücksicht zu nehmen.

Schmale Zwischenräume zwischen den Gebäuden (Bauwich) sind zur Straßenseite mit einer unauffälligen Holztür (h = 2,2 m) abzuschließen.

(3) Die typischen Gliederungselemente wie Haussokkel und Eingangstreppe sind möglichst wie an den historischen Gebäuden zu übernehmen.

Soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen, sind Fassadenvorsprünge an straßen- und platzseitigen Fassaden zulässig. Entsprechend den historischen Vorbildern sind Geschoßauskragungen zulässig.

Balkone und Loggien sowie Schutzdächer in massiver Ausführung sind unzulässig bzw. nur im Ausnahmefall in rückwärtigen, nicht einsehbaren Bereichen gestattet.

(4) Markisen sind entsprechend der Schaufenstergliederung anzubringen und dürfen bedeutende Architekturdetails nicht überdecken. Die lichte Durchgangshöhe darf 2,2 m nicht unterschreiten. Feststehende sowie gewölbte Markisen sind unzulässig.

Bei Gebäudeneuerrichtung sind historisch nachgewiesene Fensterläden zu verwenden oder zu rekonstruieren.

Jalousien und Rolläden sind in der Fassade nicht sichtbar anzubringen; an denkmalgeschützten Objekten sind sie unzulässig.

(5) Bei Instandsetzungsarbeiten ist die Stadtverwaltung über freigelegtes Fachwerk zu informieren, um eine Besichtigung und Mitwirkung bei weiterem Vorgehen zu ermöglichen.

(6) Das Verputzen oder Verkleiden vorhandener Fachwerkfassaden ist unzulässig.

Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Fachwerk weder künstlerisch noch historisch bedeutsam ist.

Die Gefache sind holzbündig zu verputzen; Holzwerk und Gefache sind entsprechend farblich zu behandeln.

(7) Bei Neubauten ist die Fassadengliederung der historischen Umgebung anzupassen sowie sichtbares Holzfachwerk dann auszuführen, wenn hierfür besondere stadtgestalterische Gründe vorliegen. Hierbei sind in alter Handwerkstechnik verzimmerte Vollhölzer zu verwenden, deren Anordnung den überlieferten örtlichen Grundsätzen der Fachwerkkonstruktion entspricht.

(8) Vortäuschen von Fachwerk durch Bretterkonstruktion ist nicht zulässig.

§ 7

Material und Farbe

(1) Die Gestaltung von Putz- und Fachwerkfassaden ist auf die historischen Vorbilder bzw. die bauliche Umgebung abzustimmen.

(2) Außenwandflächen sind richtungslos und glatt zu verputzen, an historischen Gebäuden außerdem feinkörnig auszuführen. Auffallend unruhige Putzstrukturen sowie Wandmalereien sind unzulässig.

(3) Wandverkleidungen und Außenwandflächen aus Blech, Kunstschiefer, Keramikplatten, polierten und geschliffenen Werkstoffen, Mosaik, Glas, Faserzementplatten, rohem oder eloxiertem Aluminium, Waschbeton und Kunststoff sind unzulässig.

Zulässig sind auf die historische Umgebung abgestimmte Holzverschalungen und Holzschindeln sowie Sandsteine für den Haussockel.

Ausnahmsweise können im Einzelfall auch Verkleidungen mit Schiefer- oder Ziegelgehängen zugelassen werden.

Unzulässig sind ferner Ölfarb- und sonstige glänzende Anstriche auf Putz und Steinflächen.

(4) Innerhalb von Fachwerkflächen sind nur weisse Holzfensterrahmen, ausnahmsweise dem Gesamtbild des Gebäudes angepaßte Farben, gestattet. Glasbausteine sind nicht zulässig.

Türen und Tore sind in der Regel in Holz unter Verwendung angepaßter Farbgebung auszuführen. Ladentüren können in Material und Farbe den Schaufenstern angepaßt werden.

(5) Markisen sind in grellen Farben nicht zulässig. Bei der Farbauswahl ist auf die Fassadenfarbe Rücksicht zuzunehmen. Etwaige Beschriftungen bedürfen der Genehmigung im Einzelfall.

(6) Überdachungen an Hauseingängen sind nicht zulässig, jedoch über Terrassen oder in Innenhöfen, die von der Straße her nicht einsehbar sind. Diese sind als Holz- oder Stahlkonstruktion auszubilden mit Glas- oder Ziegeldeckung.

(7) Als Geländer sind nur senkrechte Eisenstabgeländer zulässig, wenn keine anderen historischen Formen nachgewiesen werden können. Die Verwendung von Kunststoffprofilen, insbesondere als Verkleidung, ist unzulässig.

(8) Einfriedungen sind zulässig aus Holz- oder Stahlstäben mit senkrechter Gliederung oder als massive Bruchstein- oder Putzwand. Tore innerhalb von Einfriedungen sind zulässig aus senkrechten Stahlstäben oder aus Holz. Stützmauern sind in Höhe, Material und Farbe mit der historisch baulichen Umgebung abzustimmen.

(9) Für Überdachungen und Einfriedungen und sonstige Bauteile sind Wellplatten, Betonformsteine sowie unter § 7 (3) aufgeführte Materialien unzulässig.

(10) Außentreppen sind in Form von aufeinanderliegenden Sandsteinstufen entsprechend den historischen Vorbildern herzustellen.

(11) Die Farbgebung hat historische und originale Farbbefunde entsprechend zu berücksichtigen und ist auf die bauliche Umgebung abzustimmen. Das Streichen von Bruchstein- oder Werksteinfassaden oder von Sockeln mit glänzendem oder farbigem Anstrich ist unzulässig.

§ 8 Freiflächen

(1) Einsehbare Innenhöfe und Hofzufahrten sind bei Befestigung mit wassergebundener Decke zu versehen oder mit Natursteinmaterialien zu pflastern.

Zulässig ist auch Betonsteinpflaster mit rechteckigen und quadratischen Formaten (anthrazit oder erdfarben), nicht jedoch Waschbeton, polierte Materialien, betonierte oder asphaltierte Flächen.

(2) Der Vegetationsbestand ist, wo möglich, zu ergänzen. Historische Bestände sind wiederherzustellen. Fensterlose Giebel- oder Brandwände sind zu begrünen.

Befestigte Hofflächen sind durch Grünpflanzungen (z.B. Bäume, Pflanzflächen) aufzulockern und zu gliedern.

(3) Das ungeordnete Ablagern von Baumaterial, Müll, Schrott usw. ist auf Vorgartenflächen unzulässig. Diese sind gärtnerisch zu gestalten.

§ 9

Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen sowie in den Maßstab der Fassade und in die bauliche Umgebung einfügen.

(2) Sie dürfen nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses liegen; jedoch darf die Oberkante der Werbeanlage nicht höher als 5 m über der Oberkante der vor dem Grundstück gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

Außenwerbung ist nicht gestattet an Einfriedungen, Türen, Toren, Dächern und über dem Dach. Sie dürfen konstruktive Bauglieder der Fassade nicht verdecken oder zerschneiden.

(3) Die Häufung von Werbeanlagen, Verwendung greller und bunter Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellungen sind unzulässig. Wechsel-Lichtwerbung und Laufschriften sind als Außenwerbung nicht zulässig. Dies gilt nicht für zeitlich begrenzte (6 Wochen) und saisonal bedingte Werbeaktivitäten (z.B. Weihnachten) und wenn die Werbeanlagen nicht fest installiert sind.

Nicht zulässig sind weiterhin fassadenüberspannende Schaubänder, flächige Schaufensterwerbung und sich bewegende Konstruktionen.

Innenbeleuchtete Ausleger und Werbetafeln sind in jeder Form unzulässig.

(4) Firmenaufschriften sind auszuführen mit auf der Wandfläche aufgesetzten Buchstaben aus Metall oder Holz oder aufgemalter Schrift. Zulässig sind auch Buchstaben mit verdeckten Leuchtröhren, die den dahinterliegenden Putz anstrahlen.

Werbetafeln sind zulässig aus Metall oder Holz, wenn sie nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der freien Wandlänge und nicht mehr als die Hälfte der Wandhöhe zwischen den Fenstern bzw. Türen von Obergeschoß und Erdgeschoß einnehmen. Sie sind auch zulässig mit ausgeschnittener, milchglashinterlegter Schrift und Beleuchtung.

*Gaststätten
Speisekarte*

Beleuchtete Schaukästen an der Fassade können gestattet werden, wenn sie überwiegend der Eigenwerbung dienen und kleiner sind als die sonst unter diesem Punkt aufgeführten Werbeträger.

Werden Werbetafeln in mehrere Teilflächen gegliedert, kann die Gesamtlänge $\frac{2}{3}$ der freien Wandlänge einnehmen. Der Abstand der Tafeln untereinander sowie der Abstand zum Gebäuderand muß mindestens die Hälfte der Höhe der Werbetafel betragen.

Die Anbringung von Schriftzügen als Leuchtschrift (Einzelbuchstaben oder Schreibschrift) kann zugelassen werden, wenn die Schrift nicht mehr als $\frac{2}{3}$ der freien Wandlänge und nicht mehr als $\frac{2}{3}$ der Wandhöhe zwischen den Fenstern bzw. Türen von Obergeschoß und Erdgeschoß einnimmt.

(5) Ausleger oder senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen können bis zu einer Größe von $0,5 \text{ qm}$ zugelassen werden an Gaststätten, Pensionen, Apotheken sowie Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben. Aus mehreren Teilflächen bestehende Ausleger können mit einer Gesamtfläche von $0,8 \text{ qm}$ gestattet werden, wenn der überwiegende Flächenanteil der Eigenwerbung dient.

Handwerklich gestaltete Ausleger sind zu bevorzugen. Sind Teile des Auslegers durchbrochen gearbeitet (Stäbe), kann die Größe von $0,5 \text{ qm}$ überschritten werden, wenn der nicht durchbrochene Teil (Schild) kleiner als $0,5 \text{ qm}$ ist. Handwerklich gestaltete Ausleger können oberhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. An der Stätte einer Leistung ist jeweils nur ein Ausleger pro Gebäude, an Eckgebäuden ein Ausleger pro Straßenseite zulässig. Ausleger, die ausschließlich der Fremdwerbung dienen, sind unzulässig.

Die Unterkante der Ausleger muß mind. 2,5 m über dem Gehsteig liegen. In Straßenzügen ohne Gehsteig und ohne Sicherung, z.B. durch Möblierung, 4,0 m über Straßenniveau.

(6) Schaukästen und Warenautomaten sind in Gebäudenischen, Hauszugängen oder als Bestandteil der Schaufensteranlagen zulässig. Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten sind unzulässig. Warenautomaten müssen sich dem Farbton der Fassade einwandfrei zuordnen.

(7) Plakatwerbung ist nur für besondere zeitlich begrenzte Veranstaltungen zulässig. Die Aufstellung von Plakatträgern kann für besondere Zwecke vorübergehend gestattet werden.

(8) Werbung für bestimmte Herstellerfirmen (Marken- und Fremdreklame) ist zur zulässig, wenn sie sich in Größe und Gestaltung der Eigenwerbung des Ladens oder Betriebes unterordnet. Sie ist in die Anlage zur Eigenwerbung zu integrieren.

(9) Die Anbringung von Anlagen der Außenwerbung ist im Geltungsbereich dieser Satzung grundsätzlich genehmigungspflichtig.

§ 10

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Vacha Ausnahmen und Befreiungen in entsprechender Anwendung des 68 BauO zulassen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei der Errichtung, Aufstellung, Änderung oder Unterhaltung von Gebäuden oder baulichen Anlagen die Vorschriften der §§ 3 bis 5 nicht beachtet.
2. bei der Errichtung, Renovierung oder Unterhaltung von Gebäudefassaden den Vorschriften der §§ 6 und 7 zuwiderhandelt,
3. bei der Anlage oder Gestaltung von Freiflächen den Vorschriften des § 8 zuwiderhandelt,
4. bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung oder Unterhaltung von Werbeanlagen oder Warenautomaten den Vorschriften des § 9 zuwiderhandelt oder Werbeanlagen oder Warenautomaten ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert,
5. die mit einer Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung verbundenen, auf die Vorschriften dieser Satzung gegründeten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vacha, den 9.3.92



Gröbel
Bürgermeister



Anlagen

- 1 Lageplan Geltungsbereich
- 2 Denkmalschutzplan (Ausschnitt)

